

Vereinsatzung

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Fellschnäuzchen e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist in Liebenburg.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

§ 2 - Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes im In- und Ausland, Ziel des Vereins ist die Gewährung von Schutz und Beistand sowohl für Haustiere als auch für die in Freiheit lebenden Tiere.
3. Der Verein fördert den Tierschutz in Deutschland und Europa.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - Gewährung von Hilfe und Unterstützung für in Not geratene Tiere im In- und Ausland
 - Transport, Unterbringung und Vermittlung in ein neues Zuhause von in Not geratenen Tieren, auch durch Aufnahme von Tieren in Pflegestellen, Versorgung und Betreuung
 - Den Bau und die Unterhaltung von Tierheimen oder die Beteiligung an der Erstellung und Unterhalt solcher, sowie dazu erforderlicher technischer Einrichtungen, auch als Hilfe zur Selbsthilfe
 - Hilfe und Unterstützung bei medizinischer Versorgung insbesondere für Tiere in der Obhut von Pflegestellen und in Tierheimen verbündener Tierschutzorganisationen auch im Ausland,
 - Verhinderung von Weitervermehrung von Tierschutztieren durch Kastrationsaktionen
 - Verbreitung, Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens durch Aufklärung und gutes Beispiel unter besonderer Berücksichtigung des Arten- und Naturschutzes,
 - Förderung des Verständnisses für das Wesen aller Tiere und deren Wohlergehen in Wort, Schrift und Bild,
 - Unterstützung bei Verhütung und Verfolgung jeglicher Art der Tierquälerei, Tiermissbrauch oder nicht artgerechter Behandlung von Tieren,
 - Übernahme von Tieren aus schlechter bzw. unzumutbarer Haltung und aus Tötungsstationen im Einklang mit dem gegebenen Recht.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Minderjährige bedürfen für die Aufnahme in den Verein der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Für sie kann ein ermäßigter Jahresbeitrag festgesetzt werden.
3. Der Vorstand entscheidet nach schriftlichem Antrag über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft erfolgt durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss und beginnt am 1. Tag des folgenden Monats. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
4. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die einzelnen Bestimmungen der Vereinssatzung an und ist für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, den festgesetzten Mindestbeitrag zu entrichten.
5. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe der Ablehnung zu nennen. Die getroffene Entscheidung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
6. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit werden.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod und bei juristischen Personen mit deren Erlöschen). Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich (Schriftform ist auch per E-Mail gegeben) gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Folgemonats möglich. Für die Wirksamkeit und Rechtzeitigkeit kommt es nicht auf die Absendung, sondern den Eingang beim Empfänger an. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ablauf des Jahres des Ausscheidens.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 - das Ansehen des Vereins geschädigt oder das Vereinsleben erheblich gestört wird (insbesondere auch bei Nichtbeachtung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes),
 - dieser länger als 3 Monate über den Fälligkeitstermin hinaus mit der Beitragsleistung im Rückstand ist
 - die Arbeit des Vorstandes in der Weise beeinträchtigt wird, dass eine erfolgreiche Vereinstätigkeit in Frage gestellt wird
3. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes.
4. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche an den Verein.
5. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Im Falle eines Ausschlusses besteht kein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge, sonstige Zahlungen oder Zuwendungen.

§ 6 - Rechte und Pflichten

1. Aktive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, aber weder Antragsrecht noch Stimmrecht oder aktives und passives Wahlrecht. Sie können aber beratend teilnehmen.
3. Im Übrigen haben alle Mitglieder die gleichen Rechte. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen und Beschlüsse sowie Einzelanweisungen der zuständigen Vereinsorgane sind einzuhalten.

§ 7 - Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Findet eine Festsetzung nicht statt, so gelten die im verflossenen Jahr gehandhabten Bestimmungen.
2. Der Beitrag kann auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, weil wirtschaftliche Notlage die Mitgliedschaft nicht verhindern soll.
3. Die Beiträge sind Jahresbeiträge, die bis zum 30.06. des Jahres fällig sind. Vor dem 1. Juli eintretende Mitglieder zahlen den vollen, nach dem 1. Juli eintretende Mitglieder den halben Jahresbeitrag.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 9 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mind. 3 Personen:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) Kassenwart
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Das Amt bleibt solange bestehen, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
3. Es kann ein erweiterter Vorstand gewählt werden: Schriftführer
4. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis und muss voll geschäftsfähig sein. Sie vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Vereinsangelegenheiten.

5. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so werden die Aufgaben von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen. In der nächsten Mitgliederversammlung wird aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl der Vorstand ergänzt. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
7. Die Haftung des Vereins ist beschränkt auf das Vereinsvermögen. Der Vorstand haftet dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit.
8. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere auch folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.

Er ist den Mitgliedern für die gewissenhafte Geschäftsführung verantwortlich und gibt jährlich in der Mitgliederversammlung Rechenschaftsberichte ab.

9. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt.
10. Ebenfalls kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Geschäftsvorfälle im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt. So gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

§ 10 - Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Vorstand beruft sie ein, wenn es erforderlich ist oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von dem Vorstand gefordert wird, mindestens jedoch alle zwei Jahre.
2. Zur Mitgliederversammlung hat der Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen sämtliche Mitglieder einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (Datum des Poststempels) folgenden Tag. Die Einladung hat stets schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen unter Angabe der vollständigen Tagesordnung.
3. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von ihm dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Bei Familien, Ehepaaren und Paaren genügt eine Einladung.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in schriftlicher Form mindestens sieben Tage vorher eingegangen sein. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels.

5. Der Vorstand entscheidet nach Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mind. 1/3 der Vereinsmitglieder haben.
6. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
7. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
8. Jede einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11 - Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen oder mehrere Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer können insgesamt dreimal wiedergewählt werden.
2. Der Kassenprüfer hat die Ordnungsgemäßheit der Buchführung und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und bestätigt dies durch Unterschrift.
3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswarts und des Vorstandes.
4. Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.



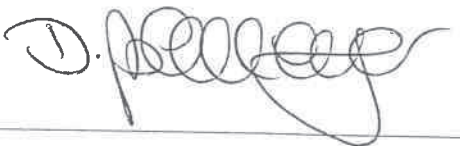

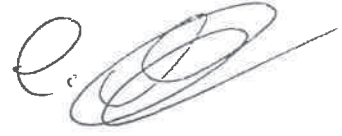
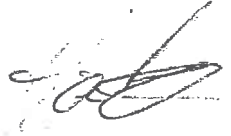
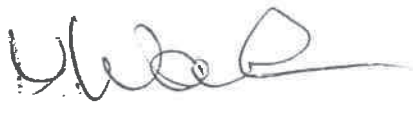
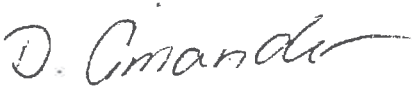
§ 12 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
2. Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einer Körperschaft des öffentlichen rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz.

§ 13 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Liebenburg, den 07. Januar 2018

Frank Hahn	
Anja Aust	
Debora Aselmeyer	
Dieter Meyer	
Corinna Meyer	
Christina Härtge	
Nadine Wankerl	
Diana Cimander	
Gabriele Dünow	